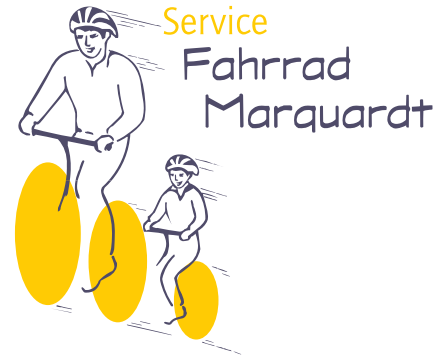


Radstation Bünde



Allgemeine Geschäftsbedingungen für Reparatur und Ersatzteilverkauf

Ein zufriedener Kunde (zukünftig Auftraggeber) ist unser Ziel. Sachliche Kritik nehmen wir gerne entgegen.

Die Firma Radstation Bünde GmbH (zukünftig Auftragnehmer) verpflichtet sich die in Auftrag genommenen Arbeiten sachgerecht und pünktlich auszuführen.

§1 Preisvereinbarungen

Wir bemühen uns im Interesse unserer Kunden die Arbeiten so kostengünstig wie möglich auszuführen. Mündliche Kostenvoranschläge sind jedoch unverbindlich. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisabgabe, so bedarf es eines kostenpflichtigen, schriftlichen Kostenvoranschlags. Dieser darf um 5% überschritten werden.

Bei der Bestellung von Ersatzteilen kann es erforderlich werden, bis zu 50% des Preises vorab als Anzahlung geltend zu machen. Alle verkauften, be- oder verarbeiteten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

Die Herausgabe von reparierten Gegenständen erfolgt nur gegen Barzahlung. Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderung aus Aufträgen ein vertragliches Pfandrecht an in seinen Besitz gelangten Gegenständen zu.

§2 Lieferung

Bitte rufen Sie in den Monaten März bis Juli vorher 05223 911303 an, bevor Sie Ihr Rad abholen. Abholung jederzeit nach dem vereinbarten Fertigstellungstermin während der angeschlagenen Öffnungszeiten. Siehe auch www.radstaion-buende.de

Bei der Nichteinhaltung zugesagter Termine ohne Verschulden des Auftragnehmers entstehen keine Ansprüche gegen ihn. Gerne stellen wir Ihnen gegen geringe Unkostenbeteiligung ein Ersatzrad zur Verfügung. Preise dafür nach Preisaushang Mieträder.

§3 Abnahme

Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, sofern nichts anderes vereinbart ist.

Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er es schuldhaft versäumt, den Auftragsgegenstand innerhalb von 7 Arbeitstagen nach dem vereinbarten und eingehaltenen Fertigstellungstermin abzuholen.

Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers. Die Kosten der Aufbewahrung betragen mindestens 2,-DM pro Tag. Erreichen die Reparatur, und/oder Aufbewahrungskosten den vom Auftragnehmer geschätzten Zeitwert des reparierten Gegenstandes, spätestens jedoch 6 Monate nach Fertigstellung der Reparatur, kann das Fahrrad zur Befriedigung der Ansprüche frei verwertet werden.

§4 Gewährleistung

Bei aufgetretenen Montagefehlern oder beim Versagen von uns eingebauter Ersatzteile behalten wir uns das Recht auf zweimalige Nachbesserung vor. Wenn der Mangel nicht beseitigt werden kann oder für den Auftraggeber ein weiterer Nachbesserungsversuch unzumutbar ist, kann der Auftraggeber anstelle der Nachbesserung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückabwicklung des Vertrages (Wandlung), oder nur bei nachgewiesenem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit Schadenersatz verlangen.

Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf solche Schäden, die auf natürliche Abnutzung oder unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind. Die sachgemäße Benutzung wird in der Bedienungsanleitung des Rades/der Teile näher erläutert.

Beim Verkauf von gebrauchten Fahrrädern wird die Gewährleistung ausgeschlossen, es sei denn, es wurde abweichendes schriftlich vereinbart.

§5. Salvatorische Klausel

Sollte eine der oben genannten Bedingungen unwirksam sein, ist die Gültigkeit der anderen davon unbenommen.